



Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 11. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrats betreffend Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern hat die Vorlage des Regierungsrats vom 13. April 2021 (Vorlagen Nr. 3230.1 – 16579 und 3230.2 – 16580) an ihrer Sitzung vom 11. Juni 2021 beraten und verabschiedet. Sicherheitsdirektor Beat Villiger vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Er wurde von Meret Baumann, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, Michael Siegrist, stv. Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, und Thomas Nabholz, Chef Kriminalpolizei, unterstützt. Das Protokoll führte Christa Hegglin.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionsberatung
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung Gastgewerbegesetz
5. Detailberatung Fremdänderungen
6. Schlussabstimmung
7. Kommissionsantrag

1. Ausgangslage

Die Zuger Polizei und die Staatsanwaltschaft bekämpfen seit geraumer Zeit das illegale Geldspiel in Gastgewerbebetrieben und privaten Vereinslokalen im Kanton Zug. Eine Schliessung dieser Lokalitäten war jedoch bislang nicht möglich, weil es an einer gesetzlichen Grundlage im Gastgewerbegesetz fehlt. Daher führten diese Betriebe das illegale Geldspiel meist kurze Zeit nach den Aktionen der Zuger Polizei und der Staatsanwaltschaft wieder weiter. Am 29. Januar 2018 reichten die Kantonsräte Michael Riboni, Beni Riedi, Pirmin Andermatt und Andreas Hostettler daher eine Motion betreffend Teilrevision des Gastgewerbegesetzes zur Bekämpfung illegaler Glücksspiele und verbotener Sportwetten ein (Vorlage Nr. 2824.1 – 15674). Sie beantragten, das Gastgewerbegesetz sei dahingehend anzupassen, dass es den zuständigen Behörden künftig erlaubt und möglich sein soll, gastgewerbliche Bewilligungen zu verweigern bzw. zu entziehen und Lokalitäten des Gastgewerbes zwangsweise zu schliessen, wenn darin wiederholt strafbare Handlungen (insbesondere Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, das Spielbankengesetz oder das Ausländergesetz) begangen wurden. Der Regierungsrat schloss sich in seinem Bericht und Antrag vom 29. Januar 2019 dem Anliegen der Motionäre an und beantragte dem Kantonsrat die Erheblicherklärung der Motion (Vorlage Nr. 2824.2 – 15993). Der Kantonsrat erklärte die Motion an seiner Sitzung vom 7. März 2019 erheblich. Die vorliegende Teilrevision des Gastgewerbegesetzes dient der Umsetzung dieser Motion.

2. Ablauf der Kommissionsberatung

Der Kommissionspräsident eröffnete die Kommissionssitzung vom 11. Juni 2021 mit einer Begrüssung der Anwesenden und einem kurzen Überblick über den Ablauf der Sitzung. Die vorgängig verschickte Traktandenliste wurde von den Kommissionsmitgliedern stillschweigend genehmigt. Anschliessend führte Sicherheitsdirektor Beat Villiger in die Vorlage ein und orientierte über die Ausgangslage und den Handlungsbedarf. Daraufhin gab Thomas Nabholz einen Überblick aus Sicht der Zuger Polizei über das Ausmass, die Organisation und die Bekämpfung des illegalen Geldspiels im Kanton Zug sowie über die strafrechtlichen und sozialen Folgen des illegalen Geldspiels. Schliesslich stellte Michael Siegrist die Gesetzesvorlage im Detail vor und erläuterte die vorgesehenen Änderungen einzelner Bestimmungen.

Nach Abschluss der Vorstellung der Vorlage folgte eine Fragerunde. Auf Basis dieser Diskussion folgten die Eintretensdebatte und daraufhin die Detailberatung der Vorlage. Mit der Schlussabstimmung schloss die Kommission ihre Arbeiten ab.

An der Kommissionssitzung vom 11. Juni 2021 nahmen 14 Kommissionsmitglieder teil. Ein Kommissionsmitglied liess sich entschuldigen.

3. Eintretensdebatte

Die Kommission beschloss einstimmig mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltungen, auf die Vorlagen Nr. 3230.1 – 16579 und Nr. 3230.2 – 16580 einzutreten.

4. Detailberatung Gastgewerbegesetz

In der Detailberatung ging die Kommission die einzelnen Bestimmungen der Vorlage durch. Nachfolgend wird lediglich auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte vertieft diskutiert wurde:

§ 8 Abs. 2 Bst. c

Die Kommission diskutierte darüber, welche im Strafregister verzeichneten Verurteilungen zur Annahme der schlechten Beleumdung und damit einen Hinderungsgrund für die Erteilung einer Alkoholabgabebewilligung darstellen sollen. Ein Kommissionsmitglied argumentierte, dass in der erheblich erklärten Motion bloss verlangt wurde, dass Verstösse gegen die Geldspiel-, Ausländer- und die Betäubungsmittelgesetzgebung einen Hinderungsgrund darstellen sollten. Es sollte nur das illegale Geldspiel und die damit zusammenhängende Kriminalität bekämpft werden. Hingegen sollten den gesetzestreuen Gastgewerbebetrieben keine zusätzlichen Auflagen gemacht werden. Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Aufnahme der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung geschehe aber genau dies. Daher stellte das Kommissionsmitglied den Antrag, die Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung aus der Bestimmung zu streichen. Ein anderes Mitglied stellte den Antrag, lediglich auf die Nennung der Lebensmittelgesetzgebung zu verzichten.

Die Sicherheitsdirektion argumentierte, dass man mit der Vorlage zwar die effektivere Bekämpfung des illegalen Geldspiels bezwecke, doch solle mit der Erwähnung der Alkohol- und der Lebensmittelgesetzgebung auch dem Jugendschutz Rechnung getragen werden. Sowohl das Alkoholgesetz als auch das Lebensmittelgesetz enthalten Bestimmungen zum Schutz von Jugendlichen vor dem Verkauf von alkoholhaltigen Getränken. Wenn ein Gastgewerbebetrieb gegen diese Bestimmungen in gravierender Weise verstosse, könne dies die Verweigerung oder

den Entzug der Alkoholabgabebewilligung rechtfertigen. Nach Ansicht der Polizei werde in Gastgewerbebetrieben und privaten Vereinslokalen, in denen illegales Geldspiel betrieben wird, häufig gegen die Lebensmittelgesetzgebung verstossen. Nur könne die Polizei dies mangels Bezugs der Lebensmittelkontrolle bei den Aktionen gegen das illegale Geldspiel nicht selbst rechtsgültig beurteilen, weshalb es in diesem Punkt zu keiner Anzeige komme.

Ein Kommissionsmitglied erachtete auch die Nennung der Ausländer- und Betäubungsmittelgesetzgebung in § 8 Abs. 2 Bst. c als unrichtig und beantragte deren Streichung. Mit einer Ahndung von Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz werde nichts gegen illegales Geldspiel bewirkt. Wer schon einmal Drogen konsumiert habe und deswegen verurteilt worden sei, müsse deswegen nicht die Alkoholabgabebewilligung verlieren. Dasselbe gelte beim Ausländergesetz. Damit würden vor allem die ausländischen Servicekräfte, welche ohne Bewilligung arbeiten würden, bestraft, nicht hingegen die eigentlich verantwortlichen Personen. Die Sicherheitsdirektion gab zu bedenken, dass der Konsum von Betäubungsmitteln allein lediglich eine Übertretung gemäss Art. 19a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) darstelle und daher gemäss Art. 9 Bst. d i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. c und d der Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006 (VOSTRA-Verordnung; SR 331) grundsätzlich keinen Eintrag im Strafregister zur Folge habe. Soweit es sich lediglich um Cannabis-Konsum (Kiffen) handle, könne die Übertretung sogar im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden (Anhang 2 Ziff. 8001 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 [OBV; SR 314.11]). Daher stelle eine Verurteilung wegen Betäubungsmittelkonsums keinen Grund für die Verweigerung einer Alkoholabgabebewilligung dar. Ziel der Nennung der Betäubungsmittelgesetzgebung in § 8 Abs. 2 Bst. c sei somit der Drogenhandel und nicht der Drogenkonsum.

Ein weiteres Kommissionsmitglied beantragte, den Passus in der Bestimmung dergestalt zu formulieren, dass bei der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung lediglich der Jugendschutz massgebend sei. Damit könne ein zu weiter Anwendungsbereich vermieden werden und es würden lediglich die Bereiche abgedeckt, die der Kommission wichtig erscheinen würden.

Um festzustellen, wie die Haltung der Kommission zur Nennung der einzelnen Gesetzes in § 8 Abs. 2 Bst. c ist, wurde eine Konsultativabstimmung über die Beibehaltung jedes einzelnen Gesetzes durchgeführt. Die Kommission beschloss dabei über die Nennung der jeweiligen Gesetzes wie folgt:

Geldspielgesetz: 14:0 Stimmen und ohne Enthaltungen
Ausländergesetz: 12:2 Stimmen und ohne Enthaltungen
Alkoholgesetz: 10:4 Stimmen und ohne Enthaltungen
Lebensmittelgesetz: 8:6 Stimmen und ohne Enthaltungen
Betäubungsmittelgesetz: 12:2 Stimmen und ohne Enthaltungen

Somit wurde im Ergebnis beschlossen, sämtliche der genannten Gesetzes in der Bestimmung zu belassen.

Im Anschluss wurde über den Antrag abgestimmt, dass sich die Nennung der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung lediglich auf die Bestimmungen des Jugendschutzes beschränken sollte. Dieser Antrag wurde mit 14: Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen, womit sämtliche anderen Anträge als erledigt bzw. zurückgezogen galten.

Beschluss

Die Kommission beschloss mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltungen folgende Änderung:

- c) deren Strafregister in den letzten fünf Jahren eine Verurteilung wegen der Verletzung von Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer- **oder** Betäubungsmittelgesetzgebung **oder der Bestimmungen zum Jugendschutz** der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung aufweist.

§ 8 Abs. 4

Die Kommission erachtete es als nicht sinnvoll, dass eine Person, welche jährlich eine Chilbi- oder Fasnachtsbeiz oder dergleichen führt und dabei Alkohol verkauft, jedes Jahr bei der Gemeinde einen Strafregisterauszug einreichen muss, um eine Alkoholabgabebewilligung für diesen Anlass zu erhalten. Bereits gemäss geltender Rechtslage müssten die Gemeinden jedoch vor jeder Bewilligungserteilung einen Strafregisterauszug verlangen, um zu prüfen, ob Hinderungsgründe gemäss § 8 Abs. 2 vorliegen. In der Praxis tun die Gemeinden dies jedoch nicht, weil sie die gesuchstellenden Personen und die Vereine, welche die Chilbi- und Fasnachtsbeizen betreiben, in der Regel kennen. Die Kommission hatte Verständnis für das Vorgehen der Gemeinden und wollte es mit einer Kann-Bestimmung gesetzlich verankern. Den Gemeinden soll bei der Prüfung von Gesuchen für Alkoholabgabebewilligungen für jährlich wiederkehrende Anlässe von kurzer Dauer mehr Freiraum eingeräumt werden. Sie sollen daher auf die Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 8 Abs. 2 verzichten können. Haben die Gemeinden hingegen Zweifel am guten Leumund einer gesuchstellenden Person oder ist ihnen diese Person oder der Verein, welche die Chilbi- oder Fasnachtsbeiz betreibt, nicht bekannt, können sie die Vorlage eines Strafregisterauszugs verlangen.

Beschluss

Die Kommission beschloss mit 8:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen folgende Änderung:

- ⁴ Für jährlich wiederkehrende Anlässe von kurzer Dauer kann die Bewilligungsbehörde auf die Prüfung der Voraussetzungen gemäss Absatz 2 verzichten.

§ 10a Abs. 2

Gemäss dem vorgeschlagenen § 10a Abs. 2 soll die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit sowie für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit sorgen. Die Kommission diskutierte darüber, dass diese Bestimmung nicht im Zusammenhang mit dem illegalen Geldspiel steht, sondern gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats beispielsweise der Wahrung der Nachtruhe dienen soll. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber soll dafür sorgen, dass von Gästen auf dem Grundstück des Gastgewerbebetriebs keine Störung der Nachtruhe ausgeht. Nach Ansicht der Kommission kann die Gemeinde zur Wahrung der Nachtruhe aber schon gestützt auf § 10 Auflagen und Bedingungen an eine Bewilligung knüpfen. Daher sei § 10a Abs. 2 unnötig. Es wurde daher der Antrag auf Aufhebung dieser Bestimmung gestellt.

Beschluss

Die Kommission beschloss mit 8:6 Stimmen und ohne Enthaltungen, die Bestimmung von § 10a Abs. 2 zu streichen.

§ 10b

Seitens eines Kommissionsmitglieds wurde der Antrag gestellt, den sogenannten «Sirupartikel» als neue Bestimmung § 10b einzuführen. Demnach sollen in gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank mindestens drei alkoholfreie Getränke preisgünstiger angeboten werden müssen als die gleiche Menge des billigsten alkoholhaltigen Getränks. Die meisten Kantone kennen eine solche Bestimmung in ihren GastgewerbeGesetzen. Lediglich die Kantone Glarus, Schwyz, Thurgau und Zug haben darauf verzichtet. Der Kanton Zug hat den Sirupartikel anlässlich der Totalrevision des GastgewerbeGesetzes im Jahre 1995/1996 bewusst aufgehoben. Die Kommission diskutierte darüber, ob zuerst ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden sollte, da eine solche Bestimmung nicht Gegenstand der Vorlage war. Die Kommission entschied, zuerst über den Antrag abzustimmen und dann über die Frage, ob ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden soll.

Beschluss

Die Kommission lehnte den Antrag auf Einführung des sogenannten «Sirupartikels» in einem neuen § 10b mit 11:3 Stimmen und ohne Enthaltungen ab. Damit erübrigte sich die Abstimmung über die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.

§ 25 Abs. 1 Bst. a

Aufgrund der Änderung von § 8 Abs. 2 Bst. c muss auch § 25 Abs. 1 Bst. a, welcher den Entzug von erteilten Alkoholabgabebewilligungen regelt, entsprechend angepasst werden, da sich diese beiden Bestimmungen spiegelbildlich verhalten.

Beschluss

Die Kommission beschloss mit 13:0 Stimmen und bei 1 Enthaltung folgende Änderung:

- a) bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer- **oder** Betäubungsmittelgesetzgebung **oder der Bestimmungen zum Jugendschutz** der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung oder bei wiederholten Verstößen gegen dieses Gesetz;

5. Detailberatung Fremdänderungen

§ 94 Abs. 1a Bst. b Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Aufgrund der Änderung von § 8 Abs. 2 Bst. c und § 25 Abs. 1 Bst. a muss auch § 94 Abs. 1 Bst. b entsprechend angepasst werden, da sich diese Bestimmungen spiegelbildlich verhalten.

Beschluss

Die Kommission beschloss einstimmig mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltungen die folgende Änderung:

- b) Geldspiel-, Ausländer- **oder** Betäubungsmittelgesetzgebung **oder die Bestimmungen zum Jugendschutz** der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung, soweit ein Bezug zur Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern besteht.

6. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission in der Schlussabstimmung mit 12:2 und ohne Enthaltungen zu.

7. Kommissionsantrag

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltungen auf die Vorlage 3230.2 – 16580 einzutreten;
2. mit 12:2 und ohne Enthaltungen der Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Zug, 11. Juni 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Drin Alaj

Beilage:
- Synopse

Kommissionsmitglieder:

Alaj Drin, Cham, Präsident
Andermatt Pirmin, Baar
Brandenberger Rolf, Risch
Brunner Philip C., Zug
Elsener Benny, Zug
Iten Patrick, Oberägeri
Lustenberger Andreas, Baar
Meierhans Thomas, Steinhausen
Monney Esther, Unterägeri (ab 2. Juli 2021)
Ryser Ralph, Unterägeri (bis 1. Juli 2021)
Riboni Michael, Baar
Schriber-Neiger Hanni, Risch
Soltermann Claus, Cham
Stocker Cornelia, Zug
Suter Guido, Walchwil
Umbach Karen, Zug